

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 23/95

vom

8. November 1995

in dem Rechtsstreit

des Herrn Helmut B[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED], V[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. Frau Irmgard M[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], V[REDACTED],
2. Frau Gisela W[REDACTED], L[REDACTED]weg [REDACTED], V[REDACTED],
3. Herrn Hans B[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], V[REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] & Part-
II. Instanz: ner, [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz, den Richter
Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die Richter Terno
und Seiffert

am 8. November 1995

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 19. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts S [REDACTED] vom 8. August 1995 wird
auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert beträgt 92.668,05 DM.

Gründe:

Der Beklagte ist durch Urteil des Landgerichts zu Zah-
lungen an die Kläger verurteilt worden. Auf den Antrag sei-
ner Rechtsanwältin, die Frist zur Begründung seiner recht-
zeitig eingelegten Berufung bis zum 26. Juli 1995 zu ver-
längern, erging nach vorangegangenen Telefongespräch zwি-
schen der Anwältin und dem Vertreter des Senatsvorsitzenden
am Oberlandesgericht dessen Verfügung, die Berufungsbegrün-
dungsfrist werde "bis 14. Juli 1995 verlängert. Eine weiter-
gehende Verlängerung wird in Aussicht gestellt, falls Feri-
enantrag gestellt wird." Nach Hinweis auf die Versäumung
der Begründungsfrist hat der Beklagte am 2. August 1995

- 3 -

rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragt und die Berufung begründet. Das Oberlandesgericht hat durch den mit der sofortigen Beschwerde des Beklagten angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung verworfen.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Zutreffend sieht das Berufungsgericht ein dem Beklagten zurechenbares Verschulden seiner Anwältin jedenfalls darin, daß diese trotz des unmißverständlichen Wortlauts der schriftlichen Verlängerungsverfügung annahm, die Frist sei bis in die Zeit der erst am 15. Juli 1995 beginnenden Gerichtsferien hinein verlängert worden. Angesichts dieses Wortlauts kann es auf etwa durch das vorangegangene Telefongespräch entstandene Mißverständnisse nicht mehr ankommen. Entgegen der Beschwerdebegründung macht der zusätzliche Satz der Verfügung gerade deutlich, daß durch sie abweichend vom gestellten Antrag nur bis zum 14. Juli 1995 verlängert worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war und eine Verlängerung über diesen damit endgültigen Zeitpunkt hinaus nur bei einem erneuten Antrag vor Fristablauf in Frage kommen konnte.

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Terno

Seiffert